

- alle Beschlüsse, die das Europäische Parlament im Hinblick auf dieses Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb NPE-15.8 möglicherweise getroffen hat, für nichtig zu erklären;
- den oder die möglicherweise auf der Grundlage des Verhandlungsverfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb für NPE-15.8 geschlossenen Verträge für null und nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Klägerin für Rechtsberatung, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem ein Verstoß gegen die Art. 102, 103 und 104 Abs. 2 der Haushaltsordnung sowie gegen Art. 134 Abs. 1 Buchst. c der Anwendungsbestimmungen gerügt wird, der zur Unwirksamkeit des Beschlusses unbekanntem Datums, das Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb einzuleiten, führe.

Das Europäische Parlament habe das Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb fälschlicherweise und rechtswidrig angewandt, wobei darauf zu verweisen sei, dass dieses Verfahren eine Ausnahme darstelle, dessen Anwendung gesetzlich gerechtfertigt sein müsse (auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Europäischen Parlaments, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Beschaffungsaufträge auf der Grundlage eines möglichst breiten Wettbewerbs durchgeführt werden, vgl. Art. 102 Abs. 2 der Haushaltsordnung). Eine solche Rechtfertigung habe das Europäische Parlament nicht gegeben, und ebenso wenig hätten dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die das Europäische Parlament nicht habe voraussehen können, vorgelegen (wie für die Anwendung von Art. 134 Abs. 1 Buchst. c der Anwendungsbestimmungen erforderlich sei).

Klage, eingereicht am 13. April 2015 — Sopra Steria Group/Parlament

(Rechtssache T-182/15)

(2015/C 262/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sopra Steria Group SA (Annecy-le-Vieux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Verlinden, R. Martens und J. Joossen)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die mit Schreiben vom 13. Februar 2015 zugestellten Beschlüsse des Europäischen Parlaments unbekanntem Datums, IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 des Ausschreibungsverfahrens für PE/ITEC-ITS14 auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- den Vertrag bzw. die Verträge mit anderen Bietern, der bzw. die auf diesem Ausschluss beruht bzw. beruhen, für null und nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten der Klägerin für Rechtsbeistand.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, nämlich einen Verstoß des Europäischen Parlaments gegen den Transparenzgrundsatz, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichbehandlungsgrundsatz, wie sie in Art. 102 Abs. 1 der Haushaltsordnung enthalten seien, einen Verstoß gegen die Ausschlusskriterien, wie sie in Art. 107 Abs. 1 Buchst. a und b der Haushaltsordnung enthalten seien, einen Verstoß gegen Art. 158 Abs. 3 der Anwendungsbestimmungen, einen Verstoß des Europäischen Parlaments gegen seine eigene Leistungsbeschreibung für ITS14, was zur Unwirksamkeit der mit Schreiben vom 13. Februar 2015 zugestellten Beschlüsse unbekanntem Datums, IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 von ITS14 auszuschließen, führe.

Im ersten Teil des ersten und einzigen Klagegrundes trägt die Klägerin vor, das Europäische Parlament habe seine eigene Leistungsbeschreibung für ITS14 und den allgemeinen prozessualen Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti* nicht ordnungsgemäß angewandt und gegen Art. 107 Abs. 1 Buchst. a und b der Haushaltsordnung verstoßen, indem es die Klägerin und in der Folge die Konsortien IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 von ITS14 aufgrund eines behaupteten (und unbewiesenen) potenziellen Interessenskonflikts sowie aufgrund einer behaupteten (und unbewiesenen) Nichtvorlage von Informationen an das Europäische Parlament ausgeschlossen habe.

Im zweiten Teil des ersten und einzigen Klagegrundes (Hilfsantrag) macht die Klägerin geltend, das Europäische Parlament habe gegen den Transparenzgrundsatz, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Gleichbehandlungsgrundsatz (Nichtdiskriminierung), wie sie in Art. 102 Abs. 1 der Haushaltsordnung enthalten seien, verstoßen, indem es die Klägerin und in der Folge die Konsortien IBI IUS für Los 2 und STEEL für Los 3 von ITS14 aufgrund eines behaupteten (und unbewiesenen) potenziellen Interessenskonflikts sowie aufgrund einer behaupteten (und unbewiesenen) Nichtvorlage von Informationen an das Europäische Parlament ausgeschlossen habe.

Klage, eingereicht am 14. April 2015 — Trivisio Prototyping/Kommission

(Rechtssache T-184/15)

(2015/C 262/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Trivisio Prototyping GmbH (Trier, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartosch und A. Böhlke)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2015) 633 final vom 2. Februar 2015 über die Einziehung des von Trivisio Prototyping GmbH geschuldeten Betrages von 385 112,19 Euro zuzüglich Zinsen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlbeurteilung des Sachverhalts

- Die Klägerin trägt an dieser Stelle unter anderem vor, dass die Kommission bei Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen ULTRA („Ultra portable augmented reality for industrial maintenance applications“), IMPROVE („Improving Display and Rendering Technology for Virtual Environments“) und CINESPACE („Experiencing urban film and cultural heritage while on-the-move“) vom Einsatz der russischen Ingenieure gewusst habe oder hätte es in jedem Fall wissen müssen. Sie ergänzt, dass die Einziehung des geforderten Betrages unter den gegebenen Umständen rechtsmissbräuchlich sei.

2. Zweiter Klagegrund: Kein Verstoß gegen die Regeln des Annexes 2 der Finanzhilfvereinbarungen betreffend die Unterauftragsvergabe durch die Klägerin

- Die Klägerin macht geltend, dass zwischen ihr und dem jeweiligen Arbeitgeber der russischen Ingenieure — ungeachtet der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche juristische Personen handelte — ein Kontrollverhältnis bestanden habe, so dass kein Verstoß gegen die Vorschriften des Annex II der Finanzhilfvereinbarungen zur Unterauftragsvergabe vorliege.

3. Dritter Klagegrund: Hilfsweise, Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

- Hilfsweise beruft sich die Klägerin zur Abwehr der angefochtenen Einziehung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
-